

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 5 schließt die Klassen 4, 3 und 2 und der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 4 die Klasse 2 ein.

§ 11

Gültigkeit des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer

(1) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer gilt 5 Jahre, gerechnet vom Tag seiner Ausstellung an. Die Wiederholungsuntersuchung durch die zuständige Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K —.

(2) Zur Verlängerung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer ist außer dem Nachweis der Tauglichkeitsgruppe A der erfolgreiche Abschluß eines Weiterbildungslehrganges für Fahrlehrer vorzulegen. Die Weiterbildung entfällt für Leiter und leitende Mitarbeiter von Fahrschulen, die über einen Hoch- oder Fachschulabschluß verfügen. Die Verlängerung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer erfolgt durch die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer berechtigt zur theoretischen und fahrpraktischen Ausbildung der Fahrschüler.

(4) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —. Er ist bei der fahrpraktischen Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auszuhändigen.

§ 12

Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer kann von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei entzogen werden, wenn der Inhaber

- a) die Bedingungen des § 5 nicht mehr erfüllt,
- b) im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis 4 Stempelintragungen erhalten hat,
- c) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer ist nach Zustellung der Entzugsverfügung unverzüglich bei der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß den §§ 4 oder 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — oder der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — verliert der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer seine Gültigkeit und ist mit der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzugeben. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann grundsätzlich frühestens nach einem Jahr erfolgen, wenn die Gründe, die zum Entzug geführt haben, dem nicht mehr entgegenstehen. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 13

Beschwerdeverfahren

bei Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

Gegen die Versagung oder den Entzug des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer kann Beschwerde bei der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt der § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

III.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 14

Ausbildungsvertrag

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler abzuschließenden Ausbildungsvertrages. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung geregelt. Darüber hinaus sind für die Ausbildung — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik — die vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungspläne und -programme verbindlich.

(2) Ausnahmen und Ergänzungen der Ausbildungspläne und -programme sind nach Zustimmung durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt zulässig, sofern es das besondere Ausbildungsziel der Fahrschule erfordert. Der Leiter der Fahrschule hat zu gewährleisten, daß die in den Ausbildungsplänen festgelegten Zeiteinheiten voll ausgenutzt werden. Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Erweist sich im Laufe der Ausbildung ein Fahrschüler als ungeeignet, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

§ 15

Rechte und Pflichten des Fahrlehrers und des Fahrschülers

(1) Der Fahrschüler ist verpflichtet, vor Beginn der Ausbildung in der Fahrschule an einem Bevölkerungslehrgang „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der DDR teilzunehmen. Diese Teilnahme ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, deren Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet bereits vorliegt, ist der Nachweis „Erste Hilfe“ nicht erforderlich.

(2) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und die ihm dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Fahrlehrer ist dabei insbesondere zur vollen Ausnutzung der vorgesehenen Ausbildungszeit und zur Gewährleistung einer hohen Effektivität und Qualität der Ausbildung verpflichtet. Während der fahrpraktischen Ausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges gemäß § 11 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — verantwortlich.

(3) Der Fahrlehrer ist berechtigt, im Rahmen der Ausbildung dem Fahrschüler Weisungen zu erteilen. Der Fahrschüler ist verpflichtet, den Weisungen des Fahrlehrers nachzukommen. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler darf nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Fahrlehrer ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzen. Er ist der Fahrschule für den Schaden materiell verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

(5) Der Fahrschüler ist verpflichtet, Kraftfahrzeuge, Fahrtrainer und Lehrmittel schonend zu behandeln und sie nur entsprechend den vom Fahrlehrer bzw. Ausbilder gegebenen Weisungen zu benutzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Fahrschüler nach den Rechtsvorschriften für den entstandenen Schaden materiell verantwortlich gemacht werden.

(6) Das Rauchen in den Lehrfahrzeugen ist während der Ausbildung einschließlich der Prüfungsfahrt nicht gestattet.